

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften SL
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 13.06.2023

Tel. : 089 / 2195 – (...)

Fax : 089 / 2195 – (...)

Az.: Sch-Urh 38/21 SL

In dem Schiedsstellenverfahren

(...)

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

gegen

1. (...)

- Antragsgegnerin zu 1. -

2. (...)

- Antragsgegnerin zu 2. -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

wegen Anordnung einer Sicherheitsleistung gemäß § 107 Abs. 1 VGG

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch den (...) als Vorsitzenden und die (...) und (...) als Beisitzerinnen folgenden

Beschluss:

Der Antragsgegnerin zu 1. wird aufgegeben, für die Erfüllung des verfahrensgegenständlichen Zahlungsanspruchs aus § 54 Abs. 1 UrhG für die von ihr im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten Tablets der Eigenmarke (...) bis spätestens 1. September 2023 der Antragstellerin in Höhe von EUR (...) durch eine unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete, schriftliche Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts Sicherheit zu leisten.

Gründe:

I.

Die Beteiligten führen vor der Schiedsstelle ein Verfahren nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG über die urheberrechtliche Vergütung nach §§ 54 ff. UrhG wegen des Veräußerns bzw. Inverkehrbringens von Tablets in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 und streiten in diesem Zusammenhang um die Anordnung einer Sicherheitsleistung gegen die Antragsgegnerin zu 1.

Die Antragstellerin ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften ((...)), der ihre Gesellschafter das Inkasso der von ihnen wahrgenommenen Ansprüche der Urheber und Leistungsschutzberechtigten auf Zahlung einer Vergütung für Vervielfältigungen nach §§ 54 Abs. 1, 54b Abs. 1 UrhG übertragen haben. Sie macht außerdem im eigenen Namen auch die von der (...) und der (...) abgetretenen Ansprüche für Vervielfältigungen von stehendem Text und stehendem Bild geltend (auf die Abtretungsvereinbarung vom (...) wird Bezug genommen, Anlage AS 1).

Die Antragsgegnerin zu 1. vertreibt unter (...) jene Produkte, die mit „Verkauf und Versand durch (...)“ oder unter dem Handelsnamen (...) angeboten werden, unter anderem auch die verfahrensgegenständlichen Tablets der Eigenmarke (...). Die Antragsgegnerin zu 2. betreibt den Online-Marktplatz (...), über den private und kommerzielle Händler gebrauchte oder neue Produkte verkaufen können.

Anfang 2012 nahmen die Antragstellerin, die VG Wort und die VG Bild-Kunst mit den Branchenverbänden Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) und dem Bundesverband der Computerhersteller e.V. (BCH) Gesamtvertragsverhandlungen bezüglich der Vergütungsansprüche für Tablets auf. Ende 2012 leitete der BITKOM ein Gesamtvertragsverfahren vor der Schiedsstelle (Sch-Urh 91/12) ein. Im Rahmen dieses Gesamtvertragsverfahrens ermittelte die Schiedsstelle im Sommer 2015 die urheberrechtlich relevante Nutzung von Tablets.

Am 1. Dezember 2015 schlossen die Antragstellerin sowie die VG Wort und die VG Bild-Kunst mit dem BITKOM einen Gesamtvertrag zur Regelung der Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für Tablets für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2012. Am 4. Januar 2016 wurde im Bundesanzeiger ein entsprechender gemeinsamer Tarif mit Rückwirkung auf den 1. Januar 2010 veröffentlicht, der seit dem 1. Januar 2015 für Verbraucher-Tablets einen Vergütungssatz von 8,75 Euro und für Business-Tablets einen Vergütungssatz von 3,50 Euro pro Stück (jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 7%) vorsieht. Nach Abschluss des Gesamtvertrags erklärten die Antragstellerin und der BITKOM das Verfahren vor der Schiedsstelle (Sch-Urh 91/12) im Dezember 2015 für erledigt.

Die Antragsgegnerinnen sind keine Mitglieder des BITKOM und dem Gesamtvertrag nicht beigetreten. Die (...), die für den Mutterkonzern Einkaufsleistungen erbringt und diesen in der kaufmännischen Verwaltung unterstützt, ist mit Schreiben vom 31. März 2016 dem Gesamtvertrag beschränkt auf Tablets der (...)-Eigenmarke (...) beigetreten. Darüber hinaus hat sie mit Schreiben vom (...) gemäß § 7 Abs. 8 b) GesV für die Zeit ab dem 1. Januar 2012 und die Tablets der (...)-Eigenmarken (...) und (...) die Übernahme der Pflichten der Antragsgegnerin zu 1. nach den § 54ff. UrhG erklärt.

Die (...) erteilte mit Schreiben vom (...) die gewünschten Auskünfte (vorgelegt als Anlage AS 37). Hiernach habe die Antragsgegnerin zu 1. im streitgegenständlichen Zeitraum jedenfalls das Tablet-Modell (...) vertrieben.

Basierend auf den Auskünften sowie unter Anwendung der IDC-Quote für das Jahr 2018 in Höhe von 0,11472 % (IDC-Quote vorgelegt als Anlage 38) errechnete die Antragstellerin für das Jahr 2018 folgende Stückzahlen und Vergütungsbeträge:

(...)

Basierend auf den Auskünften sowie unter Anwendung der IDC-Quote für das Jahr 2019 in Höhe von 0,10325 % (IDC-Quotenrechner vorgelegt als Anlage AS 41) errechnete die Antragstellerin für das Jahr 2019 folgende Stückzahlen und Vergütungsbeträge:

(...)

Basierend auf den Auskünften sowie unter Anwendung der IDC-Quote für das Jahr 2020 in Höhe von 0,12337 % (IDC-Quotenrechner vorgelegt als Anlage AS 43) errechnete die Antragstellerin für das Jahr 2020 folgende Stückzahlen und Vergütungsbeträge:

(...)

Für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum stellte die Antragstellerin der (...) folgende Vergütungsbeträge (jeweils Nettobeträge) in Rechnung:

- Für das Jahr 2018: EUR (...) (Zahlungsaufforderungen (...), vorgelegt als Anlage AS 39)
- Für das Jahr 2019: EUR (...) (Zahlungsaufforderungen (...), vorgelegt als Anlage AS 42), inklusive eines Gesamtvertragsrabatts von 20 % für das zweite Halbjahr 2019
- Für das Jahr 2020: EUR (...) (Zahlungsaufforderungen (...), vorgelegt als Anlage AS 44) inklusive eines Gesamtvertragsrabatts von 20 % für das Jahr 2020.

Hieraus ergibt sich ein Rechnungsbetrag von insgesamt EUR (...) netto, den die Antragstellerin jeweils gesondert für die einzelnen Zeiträume mit Schreiben vom (...) gegenüber der (...) angemahnt hat (Mahnschreiben vorgelegt als Anlage AS 45).

Die Antragstellerin trägt vor, die Voraussetzungen, unter denen der Gesetzgeber die Notwendigkeit einer Sicherheitsleistung gesehen habe, lägen vor. Der Antragstellerin stehe ein Anspruch auf Vergütung jedenfalls für die Geräte der (...) -Eigenmarke (...) gegen die Antragstellerin zu 1. dem Grunde nach gemäß § 54 Abs. 1 UrhG zu. Die Antragsgegnerinnen hätten auf die geltend gemachten Ansprüche entgegen § 107 Abs. 1 Satz 2 VGG keine Teilleistungen erbracht. Weder sei eine Interimsvereinbarung zwischen den Beteiligten geschlossen worden, noch hätten die Antragsgegnerinnen ein entsprechendes Angebot auf Abschluss einer solchen

Vereinbarung unterbreitet. Die Anordnung einer Sicherheitsleistung sei schon aufgrund der zu erwartenden langen Verfahrensdauer bis zur Durchsetzung und Realisierung der hier verfahrensgegenständlichen Ansprüche gerechtfertigt. Es sei nichts dafür ersichtlich, dass vorliegend nicht ebenfalls erhebliche Zeit vergehen und aus diesem erheblichen Zeitverlust nicht die typische und erhebliche Gefährdung der Forderung resultiere.

Die Antragstellerin regt die Anordnung einer Sicherheit durch eine schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts an.

Die Höhe der beantragten Sicherheitsleistung beruhe auf den vorgelegten Auskünften der (...), der Anwendung des gegenständlichen Tarifs „Tablets“ sowie der Rechtsprechung des OLG München. Dieses habe wiederholt die Angemessenheit gesamtvertraglich vereinbarter Vergütungen und deren Indizwirkung auch gegenüber Außenseitern, also Vergütungsschuldner, welche dem Gesamtvertrag nicht beigetreten seien, bestätigt. In dieser Konstellation sei auch kein Sicherheitsabschlag vorzunehmen. Der Gesamtvertragsnachlass sei der (...) sowie der Antragsgegnerin zu 1. nur für das zweite Halbjahr 2019 sowie für das Jahr 2020 einzuräumen gewesen, da die entsprechenden Auskünfte für die anderen Zeiträume nicht innerhalb der Frist des § 8 Abs. 1 des Gesamtvertrags und damit zu spät erteilt worden seien. Im Übrigen seien auch die nach § 8 Abs. 4 des Gesamtvertrags erforderlichen Testate eines Wirtschaftsprüfers zur Richtigkeit der erteilten Auskünfte zu spät erteilt worden, so dass auch aus diesem Grunde für den Zeitraum 2018 sowie erstes Halbjahr 2019 kein Nachlass habe gewährt werden könne.

Die Antragstellerin beantragt:

Gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 VGG zugunsten der Antragstellerin vorab eine

Sicherheitsleistung

anzuordnen, und zwar i.H.v.

EUR (...) durch die Antragsgegnerin zu 1)

für die Erfüllung des verfahrensgegenständlichen Zahlungsanspruchs aus § 54 Abs. 1 UrhG für im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 im Bereich der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in den Verkehr gebrachten Tablets der Eigenmarke (...) (Antrag zu Ziffer 3).

Die Antragsgegnerinnen beantragen,

die Anträge zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerinnen sind der Ansicht, der Antrag auf Sicherheitsleistung sei sowohl unzulässig als auch unbegründet.

Die Schiedsstelle sei international und örtlich nicht zuständig, da die Antragstellerin keine Tatsachen vorgetragen habe, aus denen sich die Voraussetzungen einer besonderen Zuständigkeit nach der EuGVVO ergeben könne. Die Zuständigkeit nach der EuGVVO richte sich vorbehaltlich einer besonderen Zuständigkeit nach dem Sitz der Antragsgegnerinnen. Da diese als Gesellschaften ihren Sitz in Luxemburg hätten, müssten diese auch dort verklagt werden. Gleiches gelte für die Durchführung eines Schiedsstellenverfahrens. Die Voraussetzungen einer besonderen Zuständigkeit nach Abschnitt 2 der EuGVVO lägen nicht vor, da es sich insbesondere weder um vertragliche Ansprüche noch um solche aus unerlaubter Handlung handele.

Der Antrag sei auch unbegründet, da die gesetzlichen Regelungen der beanspruchten Vergütung und deren Handhabung durch die Antragstellerin mit dem Unionsrecht nicht vereinbar seien. Es bestehe insoweit ein Anwendungsverbot, welches auch von der Schiedsstelle zu berücksichtigen sei. Das Unionsrecht fordere die Anwendung der Differenzhypothese für die Feststellung eines vermeintlichen Schadens und gerade keine Lizenzanalogie. Im Übrigen fehle jeglicher Vortrag von Tatsachen und korrespondierenden Beweisangeboten zur Entstehung und Höhe eines vermeintlichen Schadens. Auch der BGH habe sich in seinen „Gesamtvertragsentscheidungen“ bei der Schadensberechnung in Widerspruch zur Urheberrechts- und Durchsetzungsrichtlinie gesetzt und damit gegen den Grundsatz der richtlinienkonformen Auslegung des Unionsrechts verstoßen. Letztlich widerspreche die Auffassung des BGH zur (vermeintlichen) Vergütungspflicht gewerblicher Endabnehmer der Auffassung des Obersten Gerichtshofs in Österreich sowie dem EuGH, so dass diese Frage dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt werden müsse.

Des Weiteren sei die gesetzliche Regelung in § 107 VGG verfassungswidrig; sie verletze mangels gesetzlicher Grundlage die Rechte der Hersteller, Importeure und Händler von Geräten und Speichermedien aus Art. 12 Abs. 1 GG und verstoße gegen den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz. Auch die konkrete Anordnung einer Sicherheitsleistung verletze die Antragsgegnerinnen in deren Rechten aus Art. 12 Abs. 1 GG. Der Eingriff in die Berufsfreiheit sei auch nicht gerechtfertigt, da keine legitimen Zwecke mit der Anordnung der Sicherheitsleistung verfolgt würden. Die Regelung sei auch entgegen der gesetzlichen Vorgaben zu unbestimmt, da weder aus der Norm selbst noch aus der Gesetzesbegründung ersichtlich werde,

welche konkreten Voraussetzungen für die Anordnung einer Sicherheitsleistung gelten solle, insbesondere welchen Einfluss Interimsvereinbarungen oder Angebote eines Vergütungsschuldners auf Abschluss einer solchen Vereinbarung hätten. Im Übrigen sei die Regelung auch unverhältnismäßig, da sie weder erforderlich noch zumutbar sei.

Davon abgesehen sei der Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsleistung unbegründet, da keine konkreten Tatsachen vorgetragen seien, die Grundlage eines Vergütungsanspruchs sein könnten. Dies entspreche auch der Spruchpraxis der Schiedsstelle im Verfahren Sch-Urh 122/17 vom 28. Mai 2018. In diesem Verfahren habe die Schiedsstelle auch entschieden, dass die Anträge auf Anordnung einer Sicherheitsleistung gegen die (...) schon mangels Passivlegitimation zurückzuweisen seien. Diese Feststellung gelte gleichfalls vorliegend für die Antragsgegnerin zu 1. Jedenfalls sei die geforderte Sicherheitsleistung zu hoch, weil die der Berechnung der Sicherheitsleistung zugrundeliegende von der Antragstellerin veranschlagte Vergütung für Tablets unangemessen hoch sei. Auch dies habe die Schiedsstelle im oben genannten Beschluss festgestellt und eine Vergütung für Verbraucher-Tablets in Höhe von 4,00 Euro und für Business-Tablets in Höhe von 2,50 Euro vorgeschlagen. Nur dieser Betrag dürfe zur Bestimmung der Höhe der Vergütung verwendet werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsleistung zugunsten der Antragstellerin gegen die Antragsgegnerin zu 1. ist auch begründet.

1. Der Antrag ist **zulässig**.

- a) Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 107 Abs. 1 VGG statthaft.

Die Antragstellerin hat ein Verfahren nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG betreffend die Vergütungspflicht nach §§ 54 ff. UrhG für Tablets zwischen den Beteiligten anhängig gemacht und zugleich einen Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 107 Abs. 1 VGG gestellt.

- b) Die Antragstellerin hat den nach § 107 Abs. 1 VGG erforderlichen, schriftlichen Antrag (entsprechend § 97 VGG) gestellt. Sie hat auch die Höhe der begehrten Sicherheit beziffert, § 107 Abs. 2 VGG.

- c) Die Schiedsstelle ist auch international zuständig. Dies ergibt sich zumindest aus Art. 7 Nr. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: Brüssel Ia-Verordnung). Die Brüssel Ia-Verordnung ist auf die Schiedsstelle auch (entsprechend) anwendbar. Zwar ist die Schiedsstelle unter Umständen kein Gericht eines Mitgliedstaats im Sinne der Verordnung, das Entscheidungen gemäß Art. 2 lit. a) der Brüssel Ia-Verordnung trifft. Der Entscheidungscharakter für Beschlüsse, in denen die Schiedsstelle Anträge auf Sicherheitsleistung entscheidet, dürfte jedoch gegeben sein. Dies muss an dieser Stelle jedoch nicht entschieden werden. Denn für die Schiedsstelle müssen hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit dieselben Grundsätze Anwendung finden, die für das Gericht gelten, bei dem ein Schiedsstellenverfahren Prozessvoraussetzung für das dortige Verfahren ist. Bei Streitfällen nach § 92 Abs. 1 und Abs. 2 VGG – wie dem hier in der Hauptsache in Rede stehenden Streitfall nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG – können Ansprüche im Wege der Klage vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit (§ 128 Abs. 1 VGG) grundsätzlich erst geltend gemacht werden, nachdem ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist oder nicht innerhalb des Verfahrenszeitraums nach § 105 Abs. 1 VGG abgeschlossen

worden ist, § 128 Abs. 1 Satz 1 VGG. Die Durchführung eines Schiedsstellenverfahrens ist Prozessvoraussetzung; wurde kein Schiedsstellenverfahren durchgeführt, ist die Klage als unzulässig abzuweisen (vgl. BGH, Urteil vom 15. Juni 2000, Az.: I ZR 231/97, GRUR 2000, 872, 873 - Schiedsstellenanrufung I, zur vor dem 1. Juni 2016 geltenden Rechtslage). Dasselbe gilt für das vorliegende Verfahren auf Sicherheitsleistung nach § 107 VGG. In diesen Verfahren liegt die ausschließliche Zuständigkeit bei der Schiedsstelle; das OLG München überprüft gemäß der von ihm vorgenommenen verfassungskonformen Auslegung des § 107 Abs. 4 VGG die Entscheidung der Schiedsstelle lediglich auf Ermessensfehler hin.

Gegenstand des Verfahrens ist vorliegend eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, im Sinn von Art. 7 Nr. 2 der Brüssel Ia-Verordnung. Der EuGH hat insoweit zur wortgleichen Vorgängerregelung des Art. 5 Nr. 3 der VO (EG) Nr. 44/2001 entschieden, dass die Regelung des gerechten Ausgleichs nach Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der RL 2001/29 Urheber für ohne ihre Erlaubnis angefertigte Privatkopien entschädigen soll und die Nichtzahlung eines in Umsetzung dieser Regelung geschuldeten Vergütungsanspruchs eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, darstellt (GRUR 2016, 927 – Austro-Mechana/Amazon). Hiergegen wendet die Antragsgegnerin ohne Erfolg ein, der EuGH habe bei Erlass des Urteils seine Kompetenz überschritten. Eine Entscheidung des EuGH ist auch dann zu respektieren, wenn dieser zu einer Auffassung gelangt, der sich zwar mit gewichtigen Argumenten entgegengetreten ließe, sie sich jedoch auf anerkannte methodische Grundsätze zurückführen lässt und nicht objektiv willkürlich erscheint. Mit der in Art. 19 I 2 EUV enthaltenen Aufgabenzuweisung, die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge zu sichern, ist auch ein Anspruch auf Fehlertoleranz verbunden (BVerfG NJW 2020, 1647, Rn. 112, beck-online). Gemessen an diesem Beurteilungsmaßstab ist die Entscheidung des EuGH entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin nicht ultra vires ergangen. Der EuGH führt zunächst in Anknüpfung an seine vorangegangene Rechtsprechung aus, dass sich die Wendung „unerlaubte Handlung oder ... Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder ... Ansprüche aus einer solchen Handlung“ auf jede Klage bezieht, mit der eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht werden soll und die nicht an einen „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ anknüpft (aaO, Rdn. 32). Nach Verneinung der Geltendmachung vertraglicher Ansprüche (Rdn. 33 ff.) bejaht er die Geltendmachung einer Schadenshaftung mit dem Argument, dass der im Ausgangs-

verfahren geltend gemachte Vergütungsanspruch die Urheber in Umsetzung der Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur Gewährung eines gerechten Ausgleichs für ohne ihre Erlaubnis angefertigte Privatkopien ihrer geschützten Werke entschädigen soll (aaO, Rdn. 39 ff.). Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ist diese Auslegung jedenfalls nicht denkgesetzwidrig und objektiv willkürlich. Ihrem Einwand, der Schaden könne nicht zugleich in der Erlaubnis der Privatkopie und in der Nichtzahlung des dafür vorgesehenen Ausgleichs liegen, lässt sich entgegenhalten, dass die Urheber durchaus schlechter stehen und mithin einen Schaden erleiden, wenn die Nutzung ihrer Werke gesetzlich erlaubt ist, sie hierfür aber keine Vergütung erhalten. Auch der weitere Einwand, die Privatkopie sei gesetzlich erlaubt und könne deshalb nicht unter Verstoß gegen Denkgesetze als unerlaubt qualifiziert werden, verfährt nicht. Denn der Anwendungsbereich des Art 7 Nr. 2 Brüssel Ia-Verordnung umfasst nicht lediglich unerlaubte Handlungen, sondern weitergehend auch diesen gleichgestellte Handlungen. Solche gleichgestellten Handlungen sind, da dieser Tatbestandsalternative neben der der unerlaubten Handlung andernfalls keine selbstständige Bedeutung zukäme, zwangsläufig erlaubt. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin lassen sich deshalb auch erlaubte Handlungen unter Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-Verordnung subsumieren.

Die für die Begründung eines inländischen Gerichtsstands maßgebliche Nichtzahlung der Vergütung als schädigendes Ereignis im Sinne des Art. Nr. 2 Brüssel Ia-Verordnung ist weiter am Sitz der Antragstellerin eingetreten. Der Ort des schädigenden Ereignisses liegt sowohl am Ort des Schadenseintritts als auch an demjenigen des ursächlichen Handelns bzw. Unterlassens (Musielak/Voit/Stadler/Krüger, 20. Aufl. 2023, EuGVVO Art. 7 Rn. 19 m.w.N.). Bei der Auslegung der Wendung „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“, ist zu berücksichtigen, dass diese nicht so weit ausgelegt werden darf, dass sie jeden Ort erfasst, an dem die nachteiligen Folgen eines Umstands spürbar sind, der bereits einen tatsächlich an einem anderen Ort eingetretenen Schaden verursacht hat (EuGH, EuZW 2018, 998 Rn. 23 m.w.N.). Allein die Tatsache, dass den Kläger – bzw. vorliegend die Antragstellerin – finanzielle Konsequenzen treffen, rechtfertigt nicht die Zuweisung der Zuständigkeit an die Gerichte seines Wohnsitzes, wenn sowohl das ursächliche Geschehen als auch die Verwirklichung des Schadenserfolgs im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats anzusiedeln sind. Dagegen ist eine solche Zuständigkeitszuweisung gerechtfertigt, soweit der Wohnsitz des Klägers tatsächlich der Ort des ursächlichen Geschehens oder der Verwirklichung des Schadenserfolgs ist (EuGH a.a.O, Rdn. 24 f. m.w.N). So liegt es hier. Die Antragstellerin hat ihren Sitz im In-

land und die Nichtzahlung des gesetzlichen Vergütungsanspruchs durch die Antragsgegnerin wirkt sich dementsprechend dort aus. Darüber hinaus ist der Import der verfahrensgegenständlichen Tablets in die Bundesrepublik Deutschland ursächlich für die damit dort vorgenommenen Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch und den daraus resultierenden Vergütungsanspruch. Dies begründet einen hinreichenden Inlandsbezug des schädigenden Ereignisses.

- d) Die Antragstellerin ist als abhängige Verwertungseinrichtung auch antragsbefugt, § 107 Abs. 1 Satz 1 VGG entsprechend i.V.m. § 3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 VGG.

Nach § 107 Abs. 1 Satz 1 VGG können Verwertungsgesellschaften eine Sicherheitsleistung beantragen. Die Antragstellerin ist zwar keine Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, da sie nicht unmittelbar treuhänderisch für mehrere Rechtsinhaber tätig wird, sondern die Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG für die ihr angehörigen Gesellschafter-Verwertungsgesellschaften geltend macht. Sie erfüllt aber die Voraussetzungen für eine abhängige Verwertungseinrichtung nach § 3 Abs. 1 VGG, da alle ihre Gesellschafter Verwertungsgesellschaften sind.

- e) Das für den Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsleistung notwendige Rechtsschutzinteresse liegt vor. Die Beteiligten haben weder eine Interimsvereinbarung geschlossen noch haben die Antragsgegnerinnen der Antragstellerin ein hinreichendes Angebot zum Abschluss einer solchen Vereinbarung unterbreitet.
- f) Die Schiedsstelle hält in diesem Verfahren keine Vorlage nach Art. 267 Abs. 2 AEUV an den EuGH zur Klärung der Fragen für erforderlich, ob für Geräte, die an eine andere als eine natürliche Person zur eigenen Nutzung („gewerbliche Endabnehmer“) geliefert werden, eine Vergütung zu zahlen ist und ob insoweit der Nachweis verlangt werden kann, dass eine vergütungsrelevante Nutzung damit ausgeschlossen ist. Auf diese Fragen kommt es vorliegend nicht an, da die Antragsgegnerinnen nicht aufgezeigt haben, dass und in welchem Umfang sie Tablets an gewerbliche Endabnehmer geliefert haben. Ihrem Vortrag kann deshalb nicht entnommen werden, dass und inwieweit sie bei Zugrundelegung ihrer Rechtsauffassung keine Vergütung zu zahlen hätten.
- Zwar haben sie in den als Anlage AS 37 vorgelegten Auskunftsformularen entsprechende Stückzahlen in die Spalte „Stückzahl gemäß IDC-Daten“ eingetragen. Dem kann aber nicht der Vortrag entnommen werden, die Antragsgegnerin zu 1. habe diese Geräte tatsächlich an gewerbliche Endabnehmer geliefert. Nach dem gemeinsamen Tarif

der Antragstellerin, der VG Wort und der VG Bild-Kunst für Tablets (dort Abschnitt 4. C. I. und II.) kann der Vergütungsschuldner die Anzahl der Business-Tablets entweder auf der Grundlage der tatsächlichen Verkäufe angeben oder auf der Grundlage von IDC-Daten. Letztgenannte Methode stellt eine von der Antragstellerin zur Verwaltungsvereinfachung gesamtvertraglich vereinbarte Abrechnungsmodalität dar. Wählt ein Vergütungsschuldner die Abrechnungsmethode nach der IDC-Quote, kann darin daher nicht die konkludente Erklärung gesehen werden, dass er die sich nach Anwendung der IDC-Quote ergebende Anzahl an Business-Tablets tatsächlich an gewerbliche Endabnehmer geliefert hat (vgl. auch Tarif unter Abschnitt C. I. 1. „Für IDC-gelistete Tablet-Marken gemäß Abschnitt 5 Ziffer 1 dieses Tarifs ermitteln die Importeure oder Hersteller die Anzahl der Tablets, die als Business-Tablets gelten, ...“; vgl. auch OLG München, Urteil v. 30. Juni 2022, 6 Sch 43/18 WG unter II.3.f(cc)).

Auch die weiteren von den Antragsgegnerinnen vorgebrachten Gründen für eine Europarechtswidrigkeit der Geräteabgabe nach § 54 UrhG veranlassen keine Vorlage an den EuGH. Abgesehen davon, dass schon fraglich ist, ob die Schiedsstelle als vorlageberechtigtes Gericht im Sinne von Art. 267 Abs. 2 AEUV angesehen werden kann (vgl. zu den maßgeblichen Kriterien nur Ehrlicke, in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 267 AEUV Rn. 28 ff.), überzeugen die von der Antragsgegnerin insoweit vorgebrachten Argumente nicht. Insbesondere verkennt sie, dass die Bestimmungen der RL 2001/29 die unterschiedlichen Aspekte des gerechten Ausgleichs nicht ausdrücklich regeln und die Mitgliedstaaten bei der Bestimmung der Person, die den gerechten Ausgleich zu zahlen hat, über ein weites Ermessen verfügen (EuGH, Urteile vom 16. Juni 2011, C-462/09 – *Stichting ThuisKopie*, Rdn. 23, vom 27. Juni 2013, C-457/11 u.a. – *VG Wort*, Rdn. 74; vom 11. Juli 2013, C-521/11 – *Amazon*, Rdn. 20; vom 5. März 2015, C-463/12 – *Copydan Båndkopi*, Rdn. 20; vom 21. April 2016, C-572/14, *Austro Mechana*, Rdn. 18; vom 9. Juni 2016; C-470/14, *EGEDA*, Rdn. 23 und vom 22. September 2016, C-110/15, *Microsoft Mobile Sales International*, Rdn. 27). Dasselbe gilt für die Festlegung der Form, der Einzelheiten und der etwaigen Höhe dieses Ausgleichs (EuGH, Urteile vom 11. Juli 2013, a.a.O., Rdn. 20; vom 5. März 2015, a.a.O., Rdn. 20; vom 12. November 2015, a.a.O., Rdn. 83; vom 21. April 2016, a.a.O., Rdn. 18; vom 9. Juni 2016; a.a.O., Rdn. 23 und vom 22. September 2016, a.a.O., Rdn. 27). Den Mitgliedsstaaten steht es dabei nach der Rechtsprechung des EuGH frei, eine Gebühr einzuführen, die nicht die betreffenden Nutzer, sondern die Personen belastet, die über Anlagen, Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung verfügen und die sie den Nutzern zu diesem Zweck recht-

lich oder tatsächlich zur Verfügung stellen und die Gebühr auf die Nutzer umlegen können. Die Höhe einer solchen im Vorhinein festgelegten Gebühr kann dabei nicht auf der Grundlage des Kriteriums des tatsächlichen Nachteils, dessen Umfang im Stadium des Inverkehrbringens der betreffenden Geräte im Inland noch nicht bekannt ist, ermittelt werden und muss daher zwangsläufig pauschalen Charakter haben (EuGH, Urteil vom 12. November 2015, C-572/13, *Reprobel*, Rdn. 69 ff.). Dies schließt entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin auch eine Berechnung auf Grundlage der in § 249 Abs. 2 BGB geregelten Grundsätze aus (ebenso OLG München, Urteil vom 14.04.2023, S. 13 f., 38 Sch 46/19 WG m.w.N.).

- g) Wenn die Antragsgegnerinnen zudem vortragen, bereits an der Verfassungsgemäßheit der Norm des § 107 VGG bestünden durchgreifende Bedenken, da sie sowohl gegen Art. 12 Abs. 1 GG verstoße als auch nicht hinreichend bestimmt sei, so dass die Norm nicht angewendet werden dürfe, ist festzuhalten, dass sich die Schiedsstelle – über eine Berücksichtigung und Gewichtung der jeweiligen Rechtspositionen der Beteiligten im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung hinaus – nicht dazu befugt sieht, förmliche Gesetze, die sie möglicherweise für verfassungswidrig hält, außer Acht zu lassen (so auch Gril, Normprüfungs- und Normverwerfungskompetenz der Verwaltung, JuS 2000, 1080, 1085). Die Möglichkeit, gemäß Art. 100 GG eine Normenkontrolle herbeizuführen, steht der Schiedsstelle nicht zur Verfügung.

2. Der zulässige Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsleistung gegen die Antragsgegnerin zu 1. ist auch **begründet**.

- a) Die Antragstellerin hat dem Grunde nach einen Anspruch nach §§ 54 ff. UrhG auf Zahlung einer angemessenen Vergütung jedenfalls für die verfahrensgegenständlichen Tablets der Eigenmarke (...) gegen die Antragsgegnerin zu 1.
- a. Nach § 107 Abs. 1 Satz 1 VGG hat der Vergütungsschuldner „für die Erfüllung des Anspruchs aus § 54 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes Sicherheit zu leisten“. Die Sicherheitsleistung setzt demnach voraus, dass ein Anspruch auf Geräte- oder Speichermedienvergütung nach § 54 Abs. 1 UrhG besteht. Auch die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass eine Sicherheitsanordnung nicht in Betracht kommt, wenn der Vergütungsanspruch nach vorläufiger Einschätzung der Schiedsstelle schon dem Grunde nach nicht gegeben ist (vgl. BT-Drucks. 18/7223, Seite 102).

Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. bzw. § 53 Abs. 1 und 2 und §§ 60a bis 60f UrhG vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes nach §§ 54, 54b Abs. 1 UrhG gegenüber dem Importeur bzw. Hersteller von Geräten, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.

- a. Bei den verfahrensgegenständlichen Tablets der Eigenmarke (...) handelt es sich – auch mit Blick auf Art. 5 Abs. 2 Buchst. b) der Richtlinie – um solche Geräte. Tablets verfügen ihrem Typ nach über die Möglichkeit, urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen zu speichern und wiederzugeben.

Im Jahr 2015 beauftragte die Schiedsstelle im Rahmen eines Gesamtvertragsverfahrens (Az.: Sch-Urh 91/12) die Pflüger Rechtsforschung GmbH mit der Durchführung einer empirischen Untersuchung zu privat genutzten sowie für geschäftliche Zwecke angeschaffte Tablets. Dadurch ist belegt, dass Tablets als Vervielfältigungsgeräte verwendet werden, die in hinreichendem Maße urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen von Audio- und Videoinhalten sowie stehendem Text und Bild vornehmen (auf das Gutachten der Pflüger Rechtsforschung GmbH vom 1. Oktober 2015 wird Bezug genommen). Auch das OLG München geht bislang ohne Weiteres davon aus, dass Tablets dem Grunde nach vergütungspflichtig sind (vgl. den Beschluss des OLG München vom 10. Juli 2020, Az.: 6 Sch 44/18 WG, GRUR-RR 2021, 101 ff.).

Aufgrund der mit der gesetzlichen Regelung in § 54 Abs. 1 UrhG verbundenen, typisierten Betrachtungsweise der Benutzung wird jedes nicht nur theoretisch zur Vervielfältigung nutzbare Gerät in die Vergütungspflicht einbezogen (vgl. hierzu Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, Kommentar, 6. Auflage, § 54 Rn. 6, 10). Maßgebend ist dabei der übliche Gebrauch des Geräts. Werden Geräte tatsächlich in nur geringem Umfang für vergütungsrelevante Vervielfältigungen verwendet, ist dies erst im Rahmen der Bestimmung der konkreten Vergütungshöhe von Bedeutung (vgl. BT-Drucks. 16/1828, Seite 42).

Mangels anderweitiger Anhaltspunkte geht die Schiedsstelle davon aus, dass die verfahrensgegenständlichen Tablets die in Abschnitt 3 des gemeinsamen Tarifs für Tablets aufgestellten Merkmale aufweisen.

- b. Die Antragstellerin ist als abhängige Verwertungseinrichtung hinsichtlich des zu sichernden Anspruchs aktivlegitimiert. Für den gesetzlichen Vergütungsanspruch aus § 54 UrhG ergibt sich die Aktivlegitimation der Antragstellerin aus § 49 Abs. 1 VGG entsprechend i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2 VGG, §§ 54 Abs. 1, 54h Abs. 1 UrhG i.V.m. (...) und (...) des Gesellschaftsvertrags der (...) vom (...) in der Fassung der Beschlüsse der Gesellschafter vom (...).
- c. Die Antragsgegnerin zu 1. ist auch als Vergütungsschuldnerin der von der Antragstellerin begehrten Gerätevergütung nach § 54 Abs. 1 UrhG für die Tablets der Eigenmarke (...) anzusehen. Aus den als Anlage AS 37 vorgelegten Auskunftserklärungen in Verbindung mit dem dort in Bezug genommenem § 8 des Gesamtvertrages, der seinerseits auf die Auskunftspflichten der Hersteller, Importeuer und Händler nach §§ 54e Abs. 1 und 54f Abs. 1 UrhG Bezug nimmt, geht hervor, dass sie die verfahrensgegenständlichen Tablets hergestellt und/oder importiert und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vertrieben hat. Im Impressum der Homepage (...) wird sie zudem als Verkäuferin der mit „Verkauf und Versand durch (...)“ oder unter dem Handelsnamen (...) angebotenen Produkte, wozu auch die verfahrensgegenständlichen Tablets der Eigenmarke (...) zählen, genannt.
- b) Das Vorliegen eines Anordnungsgrunds im Sinne eines besonderen Risikos für die Durchsetzung des Zahlungsanspruchs ist demgegenüber keine zwingende Voraussetzung für die Anordnung einer Sicherheitsleistung (vgl. hierzu ausführlich den Beschluss der Schiedsstelle vom 26. Juli 2017, Az.: Sch-Urh 112/16, veröffentlicht unter https://www.dpma.de/docs/dpma/schiedsstelle_vgg/sch-urh112-16.pdf). Weder aus dem Gesetzeswortlaut des § 107 VGG noch aus den Gesetzesmaterialien ergeben sich Hinweise darauf, dass für die Anordnung einer Sicherheitsleistung das Vorliegen eines Anordnungsgrunds in Gestalt eines besonderen Sicherungsbedürfnisses als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal zu fordern ist. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 18/7223, Seite 101, 102) soll die Anordnung der Sicherheitsleistung

„der Tatsache Rechnung [tragen], dass zwischen dem Inverkehrbringen von Geräten und Speichermedien und der Zahlung der Vergütung regelmäßig erhebliche Zeit vergeht. Hieraus ergibt sich ein besonderes Schutzbedürfnis der Gläubiger des Vergütungsanspruchs. Der erhebliche Zeitverlust, der regelmäßig bis zum Vorliegen eines akzeptierten und gegebenenfalls von der Schiedsstelle und den

Gerichten überprüften Tarifs entsteht, bedeutet für sie eine erhebliche Gefährdung. Dieser Nachteil soll dadurch ausgeglichen werden, dass die Schiedsstelle auf Antrag eine Sicherheitsleistung anordnen kann. Damit ist in Verfahren gegen Vergütungsschuldner eine Sicherung des Zahlungsanspruchs möglich“.

Hierin sieht der Gesetzgeber – per se – eine (abstrakte) erhebliche Gefährdung der Durchsetzung des Anspruchs, die eine Sicherung des Zahlungsanspruchs erforderlich machen kann. Somit wird das Vorliegen eines Durchsetzungsrisikos in § 107 VGG vermutet; eine Parallele zum einstweiligen Rechtsschutz (hier: § 917 ZPO) ist nicht veranlasst (vgl. OLG München, Beschluss vom 3. Mai 2018, Az.: 6 Sch 10/17 WG, nicht veröffentlicht).

- c) Über Anordnung, Art und Höhe der Sicherheitsleistung entscheidet die Schiedsstelle nach billigem Ermessen unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände des Einzelfalls.
 - a. Der Gesetzgeber hat die Anordnung einer Sicherheitsleistung direkt mit der Dauer des Verfahrens bis zur endgültigen Festsetzung einer angemessenen Vergütung für bestimmte Geräte oder Speichermedien verknüpft (vgl. hierzu die Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 18/7223, Seiten 101, 102).

Gleichzeitig kann der Vergütungsschuldner diese durch den Zeitverlust begründete Gefährdung des Anspruchs jederzeit dadurch beenden, dass er eine angemessene Teilleistung erbringt, § 107 Abs. 1 S. 2 VGG. Wurde eine solche Teilleistung erbracht, hat die Schiedsstelle von der Anordnung einer Sicherheitsleistung abzusehen.

- b. Die Schiedsstelle hat im Rahmen der Prüfung, ob eine Sicherheitsleistung anzuordnen ist, festzustellen, wie gesichert der geltend gemachte Vergütungsanspruch nach Grund und Höhe ist. Auch in Fallgestaltungen, in denen von einem Bestehen des Vergütungsanspruchs dem Grunde nach auszugehen ist, muss die Sicherheitsleistung so bemessen werden, dass der Vergütungsschuldner mit der Sicherheitsleistung nur in einer Höhe belastet wird, die seine Vergütungsschuld mit großer Wahrscheinlichkeit nicht überschreitet. Zudem ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine sachlich nicht gerechtfertigte Besserstellung des Vergütungsschuldners gegenüber sonstigen Gläubigern zu vermeiden (vgl. OLG München, Beschluss vom 3. Mai 2018, Az.: 6 Sch 10/17 WG, nicht veröffentlicht).

- c. Darüber hinaus wäre ein besonderes Risiko für die Durchsetzung des Vergütungsanspruchs ein wichtiges Kriterium für die Anordnung einer Sicherheitsleistung, die ja gerade Sicherheit für die Erfüllung des Anspruchs nach § 54 Abs. 1 UrhG bieten soll. Dies gilt trotz der Tatsache, dass für die Anordnung einer Sicherheitsleistung gerade nicht (entsprechend § 917 ZPO) verlangt werden kann, dass eine spätere Vollstreckung des angestrebten Titels vereitelt oder wesentlich erschwert wird, was zumindest eine Glaubhaftmachung von Umständen voraussetzt, dass das Schuldnervermögen durch endgültige Abflüsse zu schmelzen droht (so Freudenberg in: BeckOK UrhG, Stand: 15. Juli 2019, § 107 VGG Rn. 20). Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus (BT-Drucks. 18/7223, Seite 102):

„Die Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 107 Absatz 1 steht im Ermessen der Schiedsstelle. Die Anordnung muss verhältnismäßig sein. Die Schiedsstelle hat die jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere, ob

– [...]

– [...]

– die Umstände auf ein besonderes Risiko für die Durchsetzung des Zahlungsanspruchs hindeuten;

– [...].“

Die Schiedsstelle hat daher auch zu berücksichtigen, ob Umstände vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein besonderes Risiko für die Durchsetzung des Anspruchs besteht, das über das allgemeine Risiko des Wirtschaftslebens hinausgeht, so dass zweifelhaft erscheint, ob der Vergütungsschuldner nach Abschluss des Schiedsstellenverfahrens noch in der Lage sein wird, den dann festgestellten Vergütungsanspruch noch erfüllen zu können (Freudenberg, a.a.O., Rn. 19). Dies ist von der antragstellenden Verwertungsgesellschaft anhand konkreter Tatsachen vorzutragen.

- d) Nach den dargestellten Grundsätzen wird unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls eine Sicherheitsleistung zu Gunsten der Antragstellerin in Höhe von EUR (...) angeordnet.

- a. Umstände, die nach Auffassung der Schiedsstelle auf ein besonderes Risiko für die Durchsetzung des Zahlungsanspruchs gegenüber der Antragsgegnerin hindeuten können, hat die Antragstellerin zwar nicht vorgetragen.
- b. Die Antragstellerin hat aber jedenfalls – wie bereits dargelegt – dem Grunde nach einen Anspruch auf angemessene Vergütung nach § 54 Abs. 1 UrhG für die Tablets der Eigenmarke (...) auf den die Antragsgegnerin zu 1) bisher keine Zahlungen geleistet hat.

Aus dem am 1. Dezember 2015 für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2012 gesamtvertraglich vereinbarten und tariflich festgelegten Vergütungssätzen kann die Höhe der Vergütungsforderungen abgeleitet werden.

In Anbetracht der mittlerweile gefestigten Rechtsprechung zur Indizwirkung von Gesamtverträgen (zuletzt mit Urteil des BGH vom 10. September 2020, Az. I ZR 66/19, „Gesamtvertragsnachlass“, Rn. 20; siehe auch: Beschlüsse des BGH vom 4. November 2021, Az.: I ZR 138/20 und Az.: I ZR 84/20) geht die Schiedsstelle davon aus, dass der gemeinsame Tarif „Tablets“ in der derzeit geltenden Fassung, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger vom 4. Januar 2016, für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum 2018 bis 2020 Vergütungssätze vorsieht, die angemessen sind.

Somit kann im Rahmen dieses Sicherungsverfahrens von einem Vergütungssatz für Verbraucher-Tablets von EUR 8,75 und als Vergütungssatz für Business-Tablets von EUR 3,50 ausgegangen werden. Ein Sicherheitsabschlag erscheint hiervon nicht mehr gerechtfertigt.

Vorliegend errechnet sich auf Basis der Auskunftserteilungen eine Vergütung für die Jahre 2018 bis 2020 in Höhe von EUR (...) ((...) Stück Business-Tablets * EUR 3,50 + (...) Stück Verbraucher-Tablets * EUR 8,75, inklusive eines Gesamtvertragsrabatts für das zweite Halbjahr 2019 sowie das Jahr 2020 in Höhe von 20%).

- e) Bei der Art der Sicherheitsleistung hat sich die Schiedsstelle an dem in der Gesetzesbegründung genannten Leitbild der Bankbürgschaft orientiert. Ein milderer Sicherungsmittel ist nicht ersichtlich.

Insbesondere stellen die von der Antragsgegnerin bilanzierten Rückstellungen nicht – wie von ihr behauptet – ein geeignetes Sicherungsmittel dar, da die Antragstellerin diesbezüglich kein Befriedigungsrecht hat. Den Gesetzesmaterialien kann nicht entnommen werden, dass der Gesetzgeber neben den in § 107 Abs. 1 Satz 2 VGG genannten Teilleistungen und den in der Gesetzesbegründung behandelten Interimsvereinbarungen auch allein in der Erfüllung von bilanzrechtlichen Vorgaben durch den Vergütungsschuldner einen Umstand verstanden wissen will, der der Anordnung einer Sicherheitsleistung entgegenstehen kann (vgl. OLG München, Beschluss vom 3. Mai 2018, Az.: 6 Sch 10/17 WG, nicht veröffentlicht).

III.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt der Schlussentscheidung im Hauptsacheverfahren vorbehalten.

IV.

Dieser Beschluss kann nach § 107 Abs. 4 VGG auf Antrag durch das zuständige Oberlandesgericht überprüft werden. Der Antrag ist an das OLG München, 80097 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)